



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 14.06.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:45 Uhr
Ort: in der Halle 4 der Carl-Orff-Schule (Zugang über Hartplatz)

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore
Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Sanktjohanser, Franz
Vetterl, Johann

Stellvertreter

Übler, Gabriele für Gemeinderatsmitglied Schlüpmann
Wernseher, Johannes für Gemeinderatsmitglied Zirch

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Sander, Petra
von Liel, Beatrice

Informativ

Jäger, Hilke zu TOP N 1

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Verwaltung

Hirschvogel, Klaus zu TOP N 2.1

Abwesende und entschuldigte Ausschussmitglieder:

Schlüpmann, Marc
Zirch, Jürgen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
 - 1.1. Erweiterung eines Wohnhauses, Hübschenrieder Straße 27, FINr. 3/30/079/2021 589/9 Gem. Rieden
 - 1.2. Abbruch des besteh. Stalltraktes und Anbau eines Mehrfamilienhauses, Wengen 30, Fl.Nrn. 888, 889 Gem. St. Georgen, 1. Verlängerung 3/30/069/2021
 - 1.3. Errichtung von 2 Doppelhäusern mit 8 Tiefgaragenstellplätzen, Hübschenriederstr. 14, FINr. 592/10 Gem. Rieden 3/30/089/2021
 - 1.4. Umbau Einfamilienhaus in Mehrgenerationenhaus, Leonhardstr. 8, FINr. 1128/6, 1134/6 Gem. St. Georgen - informelle Bauvoranfrage 3/30/073/2021
2. Bauanträge
 - 2.1. Errichtung eines Carports anstelle geplanter Doppelgarage, Fischbachstr. 12/12a, FINr. 146/1 Gem. Dettenschwang - Wiedervorlage Landratsamt - 3/30/067/2021
 - 2.2. Neubau von 2 Doppelhäusern, Baumschulweg 5, FINr. 1677 Gem. Dießen 3/30/085/2021
 - 2.3. Neubau einer Doppelgarage mit Geräte- und Lagerräumen, Pointfeld 5, FINrn. 50/4, 50/17 Gem. Dettenhofen 3/30/088/2021
 - 2.4. Neubau einer Landmaschinenwerkstatt - Tektur Wand-/Firsthöhe, Bierdorf 5, FINr. 628 Gem. Rieden 3/30/068/2021
 - 2.5. Errichtung Außentreppe, Einliegerwohnung im DG, Sauna und Ruhe- raum im Nebengebäude, Errichtung Dachterrasse, Tiefenbachstr. 22, FINr. 425 Gem. Dießen 3/30/072/2021
 - 2.6. Erweiterung und energetische Sanierung Doppelhaushälfte, Langäcker 1, FINr. 570/11 Gem. Rieden 3/30/080/2021
 - 2.7. Anbau Futterlager, Erweiterung Heulager, Anbau Maschinen- und Ge- rätehalle, Errichtung Heizraum und Hackgutlager, FINr. 146. Gem. Dettenschwang 3/30/074/2021
 - 2.8. Verlängerung Garagenbau, Aufstockung und Errichtung einer Einlie- gerwohnung, Tannenstr. 18a, FINr. 470/1 Gem. Dießen 3/30/082/2021
 - 2.9. Abbruch Garage/Waschküche, Anbau an bestehendes Wohnhaus, Rogisterstr. 10, FINr. 499/4 Gem. Rieden 3/30/087/2021
 - 2.10. Neubau einer Doppelhaushälfte (östl.), Obermühlhausen 13 a, FINr. 1/4, Gem. Obermühlhausen 3/30/075/2021
 - 2.11. Abbruch ehem. landw. Wirtschaftsgebäude und Neubau Wohnhaus mit drei Wohneinheiten, Oberbeuern 4, FINr. 947/14 Gem. Obermühlhau- sen 3/30/081/2021
 - 2.12. Neubau eines Wohnhauses - Lageverschiebung, Neudießener Str. 6a, FINr. 1596/3 Gem. Dießen 3/30/084/2021
 - 2.13. Neubau einer Doppelhaushälfte (westl.), Obermühlhausen 13 b, FINr. 1/5 Gem. Obermühlhausen 3/30/078/2021
3. Bekanntgaben und Anfragen
 - 3.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

3.2. Anfrage Gdr. Höring wg. Mühlrad (Mühlbach)

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Erweiterung eines Wohnhauses, Hübschenrieder Straße 27, FINr. 589/9 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag auf Erweiterung des Wohnhauses, Hübschenrieder Str. 27, Fl.Nr. 589/9 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Dipl.Ing. Joachim Brezowsky, München, vom 16.11.2020 (*Vorlage LRA mit Schreiben v. 11.05.2021*), eingegangen am 14.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Abstandsflächensatzung.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

1.2. Abbruch des besteh. Stalltraktes und Anbau eines Mehrfamilienhauses, Wengen 30, Fl.Nrn. 888, 889 Gem. St. Georgen, 1. Verlängerung

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Abriss des bestehenden Stalltraktes und Anbau eines Mehrfamilienhauses, Wengen 30, Fl.Nrn. 888, 889 Gem. St. Georgen vom 07.04.2021, eingegangen am 29.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, unter der Voraussetzung, dass die seit 01.02.2021 geltenden Regelungen der gemeindlichen Abstandsflächensatzung eingehalten werden können.

Hinweis:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

1.3. Errichtung von 2 Doppelhäusern mit 8 Tiefgaragenstellplätzen, Hübschenriederstr. 14, Fl.Nr. 592/10 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag für die Errichtung von 2 Doppelhäusern mit Tiefgarage, Hübschenrieder Str. 14, Fl.Nr. 592/10 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Matthias Krapf, Dießen, vom 20.05.2021, eingegangen am 20.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt unter der Voraussetzung der Einhaltung der gemeindlichen Abstandsflächensatzung sowie der Garagen- und Stellplatzsatzung.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Hinweis Ammerseewerke gKU:

Durch den Abbruch der Bestandsgebäude dürfen die bestehenden, von den Ammerseewerken gKU unterhaltenen Anlagen (Leitungen, Schächte), nicht beschädigt werden. Beschädigte Anlagen (Leitungen, Schächte) werden vollumfänglich auf Kosten des Eigentümers wiederhergestellt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

1.4. Umbau Einfamilienhaus in Mehrgenerationenhaus, Leonhardstr. 8, FINr. 1128/6, 1134/6 Gem. St. Georgen - informelle Bauvoranfrage

Beschluss:

Zur informellen Bauvoranfrage auf Umbau eines Einfamilienhauses zum Mehrgenerationenhaus, Leonhardstr. 8, FINr. 1128/6 Gem. St. Georgen, eingegangen am 23.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ggf. einschließlich Befreiungen in Aussicht gestellt.

Abstimmung: Ja 3 Nein 5

Damit ist die informelle Voranfrage abgelehnt.

2. Bauanträge

2.1. Errichtung eines Carports anstelle geplanter Doppelgarage, Fischbachstr. 12/12a, FINr. 146/1 Gem. Dettenschwang - Wiedervorlage Landratsamt -

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag zur Errichtung eines Carports auf dem Anwesen Fischbachstraße 12, 12a, FINr. 146/1 Gem. Dettenschwang, nach den geänderten Plänen des Bautechnikers Gerhard Schelle, Wessobrunn, vom 16.04.2021, eingegangen mit LRA-Schreiben vom 04.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.2. Neubau von 2 Doppelhäusern, Baumschulweg 5, FINr. 1677 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu den vier Bauanträgen auf Errichtung je einer Doppelhaushälfte (insgesamt zwei Doppelhäuser), Baumschulweg 5, FINr. 1677 Gem. Dießen, nach den Plänen des Arch. Bertram Wachinger, Dasing, vom 20.04.2021, eingegangen am 20.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Flachdachgaragen sind zu begrünen.

Die Unterhaltungspflicht für den durch das Baugrundstück verlaufenden Graben wird im Bereich des Grundstücks auf die Eigentümer übertragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geplanten Veränderungen. Die Maßnahmen sind mit den Wasserwirtschaftsbehörden abzustimmen und von diesen zu genehmigen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 8

Damit sind die vier Einzelbauanträge abgelehnt.

2.3. Neubau einer Doppelgarage mit Geräte- und Lagerräumen, Pointfeld 5, FINrn. 50/4, 50/17 Gem. Dettenhofen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum und Lagerräumen, Pointfeld 5, FINrn. 50/17, 50/4 Gem. Dettenhofen, nach den Plänen des Maurermeisters und Bautechnikers Thomas Geißler, Hurlach, vom Mai 2021, eingegangen am 11.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.4. Neubau einer Landmaschinenwerkstatt - Tektur Wand-/Firsthöhe, Bierdorf 5, FINr. 628 Gem. Rieden

Beschlussvorschlag:

Zu dem Tekturantrag für die Errichtung einer Landmaschinenwerkstatt (Tektur Wand-/ Firsthöhe), Bierdorf 5, FINr. 628 Gem. Rieden, nach den Plänen der Arch. Rudolf Hörmann GmbH & Co.KG, Buchloe, vom 23.03.2021, eingegangen am 04.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.5. Errichtung Außentreppe, Einliegerwohnung im DG, Sauna und Ru-

**heraum im Nebengebäude, Errichtung Dachterrasse, Tiefenbachstr.
22, FINr. 425 Gem. Dießen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung einer Außentreppe, einer Einliegerwohnung im DG, Einbau einer Sauna im Nebengebäude, Errichtung einer Dachterrasse, Tiefenbachstr. 22, FINr. 425 Gem. Dießen, nach den Plänen der Arch. Gudrun Krestel, Utting, vom 08.04.2021, eingegangen am 29.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der evtl. erforderlichen Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen (aufgrund der historischen Bestandssituation) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

**2.6. Erweiterung und energetische Sanierung Doppelhaushälfte,
Langäcker 1, FINr. 570/11 Gem. Rieden**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Erweiterung und energetische Sanierung der Doppelhaushälfte Langäcker 1, FINr. 570/11 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Joachim Daubenmerkl, München, vom 12.05.2021, eingegangen am 17.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der ggf. erforderlichen Abweichung von den Abstandsflächen erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Hinweis Wasserwirtschaftsamt bei Blecheindeckung:

Nach § 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist das Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen, von denen Anteile über 50 qm der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, nicht erlaubnisfrei.

Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden. Sofern jedoch über 50 qm Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Landsberg zu beantragen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

2.7. Anbau Futterlager, Erweiterung Heulager, Anbau Maschinen- und Gerätehalle, Errichtung Heizraum und Hackgutlager, FINr. 146. Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Anbau Futterlager, Erweiterung Heulager, Anbau Maschinen- und Gerätehalle, Errichtung Heizraum und Hackgutlager auf dem Grundstück FINr. 146 Gem. Dettenschwang, nach den Plänen der Planbau Schmid GmbH, Dießen, vom 27.04.2021, eingegangen am 10.05.2021, wird unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung durch die Fachbehörden das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt unter der Voraussetzung der Einhaltung der gemeindlichen Abstandsflächensatzung.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 8 Nein 0

2.8. Verlängerung Garagenbau, Aufstockung und Errichtung einer Einliegerwohnung, Tannenstr. 18a, FINr. 470/1 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Verlängerung des Garagenbaus, Aufstockung und Errichtung einer Einliegerwohnung, Tannenstr. 18, FINr. 470/1 Gem. St. Georgen, nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 31.05.2021, eingegangen am 09.06.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ggf. einschließlich erforderlicher Befreiungen und Abweichungen erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen. gleich weglöschen?

Abstimmung: Ja 2 Nein 6

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.9. Abbruch Garage/Waschküche, Anbau an bestehendes Wohnhaus, Registerstr. 10, FINr. 499/4 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Abbruch Garage/Waschküche und Neubau eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus, Rogisterstraße 10, FINr. 499/4 Gem. Rieden, nach den Plänen der SD Baukonzept GmbH, Dießen 18.05.2021, eingegangen am 21.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, einschließlich evtl. erforderlicher Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften für das Bestandsgebäude.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.10. Neubau einer Doppelhaushälfte (östl.), Obermühlhausen 13 a, FINr. 1/4, Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte (östl.), Obermühlhausen 13a, FINr. 1/4 Gem. Obermühlhausen, nach den Plänen des Arch. Dipl.Ing. Bertram Wachinger, Dasing, vom 29.03.2021, eingegangen am 06.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENNOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 8

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.11. Abbruch ehem. landw. Wirtschaftsgebäude und Neubau Wohnhaus mit drei Wohneinheiten, Oberbeuern 4, FINr. 947/14 Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Abbruch des ehem. landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, Oberbeuern 4, FINr. 947/14 Gem. Obermühlhausen, nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Martin Auer, Benediktbeuern, vom 30.04.2021, eingegangen am 18.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.12. Neubau eines Wohnhauses - Lageverschiebung, Neudießener Str. 6a, FINr. 1596/3 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses (Lageverschiebung), Neudießener Str. 6a, FINr. 1596/3 Gem. Dießen, nach den Plänen der Architektin Anita Streit, Rott, vom 10.05./20.05.2021, eingegangen am 27.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der östlichen Baugrenze erteilt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2.13. Neubau einer Doppelhaushälfte (westl.), Obermühlhausen 13 b, FINr. 1/5 Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte (westl.), Obermühlhausen 13 b, FINr. 1/5 Gem. Obermühlhausen, nach den Plänen des Arch. Dipl.Ing. Bertram Wachinger, Dasing, vom 29.03.2021, eingegangen am 06.05.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 8

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3. Bekanntgaben und Anfragen

3.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Zur Kenntnis genommen

3.2. Anfrage Gdr. Höring wg. Mühlrad (Mühlbach)

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 22:45 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schöffert
Schriftführung